

An das

Bundesministerium für Justiz

Präsidium des Nationalrates

Wien, 23.10.2014
Mag.Hb

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gebührenanspruchsgesetz
geändert wird (GebAG-Novelle 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu dem im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des laufenden Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Vorhaben einer Novellierung des GebAG, die auch die bestehenden Ärztetarife umfasst, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen und wurde von Seiten der Ärztekammer auch seit langer Zeit gefordert.

Aufgrund der beträchtlichen Fortschritte, die in der medizinischen Wissenschaft seit dem Inkrafttreten der geltenden Tarifbestimmungen erzielt werden konnten und der damit verbundenen Fortentwicklung in den Anforderungen, die an ein ärztliches Gutachten zu stellen sind, ist eine angemessene Erhöhung der Tarife, die eine entsprechende Qualität der Gutachten sicherstellt und gewährleistet, dass auch weiterhin eine ausreichende Anzahl an Ärzten für die Ausübung der Gutachtertätigkeit gewonnen werden kann, absolut unabdingbar geworden. Ebenso erforderlich ist es auch, die einzelnen Tarifbestandteile in einer Art und Weise auszugestalten, die dem Rechtsanwender eine angemessene Handhabung in der täglichen Praxis ermöglicht. Ein unverändertes Beibehalten der bestehenden Regelungen in der derzeit geltenden Fassung scheidet damit jedenfalls aus.

Der nunmehr vorgelegte Entwurf wird diesen Anforderungen aus den im Folgenden genannten Gründen jedoch nicht gerecht und ist deshalb aus Sicht der Österreichischen Ärztekammer in dieser Form strikt abzulehnen.

So verbleibt etwa weiterhin die Ungleichbehandlung der medizinischen Sachverständigen gegenüber den Sachverständigen anderer Berufsgruppen, die gemäß § 34 Abs 1 nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit und Mühe und entsprechend ihren außergerichtlichen Einkünften honoriert werden sollen.

Eine sachliche Rechtfertigung dafür, dass im Falle einiger weniger, vorwiegend medizinischer Berufsgruppen, von diesem Grundprinzip der Honorierung nach Zeit und Mühe abgewichen wird und anstelle dessen konkrete (zeitunabhängige) Tarife durch den Gesetzgeber vorgegeben werden, ist nicht erkennbar. Die im Entwurf enthaltene Fortschreibung dieser **Ungleichbehandlung** ist unseres Erachtens daher als verfassungswidrig anzusehen.

Zur besonderen Unterstützung dieser Rechtsansicht wird an dieser Stelle beispielhaft auf den Bereich sozialgerichtlicher Verfahren gemäß § 65 ASGG zur Beurteilung von Pflegegeldansprüchen hingewiesen. Für die Honorierung von Pflegegeldgutachten, die durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erstellt werden, sieht das GebAG – anders als bei ärztlichen Gutachten – keine zeitunabhängigen Tarife vor. Die jeweilige Gebühr ist somit gemäß § 34 Abs 3 Z 2 GebAG nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit und Mühe sowie nach Maßgabe der üblichen außergerichtlichen Erwerbseinkünfte festzusetzen. Ein von Pflegefachkräften erstelltes Gutachten wird daher regelmäßig mit (wesentlich) höheren Beträgen honoriert, als dies bei ärztlichen Gutachten der Fall ist. Eine sachliche Rechtfertigung lässt sich dafür umso weniger finden, als ein maßgebliches Kriterium für die Höhe des Gebührenanspruchs, nämlich die besondere fachliche Qualifikation des Gutachters, im konkreten Fall klar für das gegenteilige Ergebnis spricht.

Wenn auch nunmehr gemäß § 43 Abs 1 lit d) aa) die (partielle) Einführung eines Stundentarifs erfolgen soll, die grundsätzlich als Fortschritt gesehen werden kann, ist festzuhalten, dass der dazu vorgesehene Tarif mit einem Betrag von 112,50 € unter Berücksichtigung durchschnittlicher Ordinationskosten von 80 € bis 110 € pro Stunde nach wie vor keine adäquate Entlohnung darstellt.

Neben der dadurch bewirkten Ungleichbehandlung gegenüber Sachverständigen anderer Berufsgruppen, ist es nicht zuletzt innerhalb der Gruppe der ärztlichen Sachverständigen selbst in keiner Weise nachvollziehbar, aus welchem Grund ein Stundentarif ausschließlich für psychiatrische Gutachten und nicht für sämtliche ärztliche Gutachten zur Anwendung gelangen soll. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung ist daher nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer abzulehnen.

Einen weiteren erheblichen Kritikpunkt stellt die im vorliegenden Entwurf vorgesehene konkrete Ausgestaltung der Tarifatbestände dar. Die Verwendung auslegungsbedürftiger Tatbestandsmerkmale, wie sie schon in der derzeit geltenden Fassung des § 43 erfolgt, wird trotz geringfügiger Veränderungen in den Formulierungen auch im vorliegenden Entwurf fortgesetzt und lässt – wie schon die bisherigen Erfahrungen sehr deutlich zeigen – zuweilen grobe Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Festsetzung der Sachverständigengebühren befürchten.

So eröffnen beispielsweise die unter § 43 Abs 1 lit c) angeführten Begriffe „besonders eingehend“ und „fachlich komplex“ oder die Bezeichnung „besonders zeitaufwändig“ gemäß § 43 Abs 1 lit 1 d) im Gegensatz zu „zeitaufwändig“ gemäß § 43 Abs 1 lit c) unverhältnismäßig weite Interpretationsspielräume und würden daher jedenfalls eine entsprechende Definition erfordern.

Eine zeitgemäße Lösung der gesamten Problematik wäre – abweichend vom vorliegenden Entwurf – primär durch eine **gänzliche Streichung des § 43** zu erreichen. Dies würde auch die Gleichbehandlung mit den Sachverständigen anderer Berufsgruppen herstellen.

Sollte sich eine Kombination aus festgelegtem Tarif einerseits und Entlohnung nach Zeit und Mühe andererseits aber weiterhin als unabdingbar erweisen, so wäre als Alternative die folgende Regelung vorzuschlagen:

§ 43 (1) die Gebühr für Mühewaltung beträgt

1. **für die Untersuchung samt Befund und Gutachten**
 - a) **bei einem Regelgutachten, d.h. die reguläre Begutachtung unter Auseinandersetzung mit den Ergebnissen von Vorbefunden und/oder Zusatzbefunden Euro 200,00**

b) bei einem zeitaufwendiges Gutachten, das für Untersuchung und Befunderhebung sowie Gutachtensausfertigung einen Zeitaufwand von mehr als 1 Stunde benötigt:

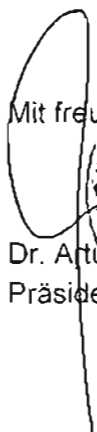
Für jede, wenn auch nur begonnene Stunde Euro 200,00

2. für weitere nach dem Gutachtensauftrag erforderliche medizinische Leistungen bestimmt sich die Gebühr für Mühewaltung nach den jeweiligen Tarifansätzen gemäß der Honorarordnung der BVA.
3. Die unter Z 1 genannten Beträge werden nach Maßgabe des VPI laufend valorisiert.

Des Weiteren ist auf die im vorliegenden Entwurf enthaltene Bestimmung des § 43 Abs 1 Z 7 noch gesondert einzugehen. Zum Punkt „Bildgebende Untersuchung samt Befund und Gutachten“ weist diese eine viel zu pauschale, damit nicht sachgerechte und gerade für moderne bildgebende Verfahren (CT, MRT, Ultraschall u. a.) auch viel zu niedrige Honorierung auf, sofern derartige Verfahren denn überhaupt von der geplanten Neuregelung erfasst sein sollen. Eine entsprechende Interpretation lässt der Entwurf zumindest offen.

Doch selbst unter der Annahme, dass nach dem Willen des Gesetzgebers hier ausschließlich auf die Erstellung und Befundung von Röntgenaufnahmen abzustellen wäre, führt die beabsichtigte Einschränkung auf einen konkreten Tarif „pro Körperregion“ zu einer Herabsetzung der derzeit zu verrechnenden Gebühren in einem unverhältnismäßigen und durch nichts zu rechtfertigenden Ausmaß, da die Erbringung dieser tariflichen Leistung nicht zuletzt eine apparative Ausrüstung der Ordinationen voraussetzt, die die Ordinationsinhaber zu finanzieren und zu betreuen haben.

Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf, dessen Ursache und Anlass gerade darin besteht, einen Anreiz zu schaffen, dass sich die Ärzteschaft wieder vermehrt in die Sachverständigentätigkeit einbringt und das hohe qualitative Niveau der ärztlichen Gutachtertätigkeit zu sichern, dieser Intention in keiner Weise gerecht wird und daher strikt abzulehnen ist. Wir ersuchen daher mit Nachdruck um Umsetzung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen,

 Dr. Arthur Wechselberger
 Präsident